

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1680
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/4267

Betreuung und Unterbringung der Kinder von Eltern mit Behinderung

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1680 vom 10.11.2011:

Kinder von Eltern mit Behinderung werden in Brandenburg teilweise fremd betreut oder in Wohngruppen, Wohnheimen bzw. bei Pflege- und Gasteltern untergebracht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder von Eltern mit Behinderung werden in Brandenburg fremd betreut (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten, nach Alter der Kinder, nach Art der Behinderung der Eltern und nach Art der Fremdbetreuung differenzieren)?
2. Wie groß sind dabei die räumlichen Entfernungen zwischen dem Lebensort der Kinder und dem der leiblichen Eltern?
3. Wie viele Mütter/Väter mit Behinderung mussten das vorhandene soziale Umfeld bzw. die bestehenden sozialen Netze verlassen, um in einem geeigneten Mutter/Vater-Kind-Wohnprojekt zu leben (bitte nach Trägern und Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren)?
4. Welche Aussagen kann die Landesregierung zu unterschiedlichen Kosten in Abhängigkeit von der Unterbringungsart der Kinder treffen bzw. welche Kostenrechnungen liegen der Landesregierung zu den verschiedenen Unterbringungsarten gegebenenfalls vor?
5. Inwieweit und nach welchen Kriterien wird nach Kenntnis der Landesregierung die Qualität der angebotenen Unterbringungen bzw. der Anbieter von Wohngruppen, Wohnheimen sowie bei Pflege- und Gasteltern geprüft?
6. In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2008 bis 2010 zur Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und zum Entzug der elterlichen Sorge bei Kindern von Eltern bzw. alleinstehenden Elternteilen mit einer Behinderung?

Datum des Eingangs: 16.12.2011 / Ausgegeben: 21.12.2011

7. Welche Gründe gibt es für Inobhutnahme und Entzug der elterlichen Sorge?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Kinder von Eltern mit Behinderung werden in Brandenburg fremd betreut (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten, nach Alter der Kinder, nach Art der Behinderung der Eltern und nach Art der Fremdbetreuung differenzieren)?

Zu Frage 1:

Über die Anzahl der im Rahmen des Jugendhilferechts außerhalb des Elternhauses betreuten Kinder von Eltern mit Behinderungen liegen der Landesregierung keine Daten vor. Für Kinder von Eltern mit Behinderungen gilt wie für alle Eltern, dass eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses nur dann erforderlich ist, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Daher enthält die gesetzliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Erhebungsmerkmale, die mögliche Behinderungen der Eltern erfassen.

Frage 2:

Wie groß sind dabei die räumlichen Entfernungen zwischen dem Lebensort der Kinder und dem der leiblichen Eltern?

Zu Frage 2:

Die Unterbringung von Kindern in stationären Hilfen erfolgt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erhebung der Entfernung zwischen dem Wohnort der Familien und dem Heim oder der Pflegefamilie ist in den gesetzlichen Regelungen zur Jugendhilfestatistik nicht vorgesehen. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse zur Beantwortung dieser Frage vor.

Frage 3:

Wie viele Mütter/Väter mit Behinderung mussten das vorhandene soziale Umfeld bzw. die bestehenden sozialen Netze verlassen, um in einem geeigneten Mutter/Vater-Kind-Wohnprojekt zu leben (bitte nach Trägern und Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren)?

Zu Frage 3:

Das Landesjugendamt des Landes Brandenburg hat sich bereits seit Ende der neunziger Jahre für die Entwicklung und Qualifizierung von Projekten der „Begleiteten Elternschaft“ engagiert, in denen Eltern mit geistiger Behinderung und zum Teil begleitenden seelischen Beeinträchtigungen darin unterstützt werden, ihre Kinder deren Wohl entsprechend zu versorgen und zu erziehen. Damit wird eine Trennung der Eltern von ihren Kindern und deren Fremdunterbringung vermieden. Ein größerer Teil dieser Projekte bietet eine aufsuchende ambulante Versorgung. Damit werden die Familien nicht aus ihrem sozialen Umfeld herausgelöst.

Die Wohnprojekte für Eltern und Kinder als stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn der Umfang und die Intensität des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Eltern die ambulanten Möglichkeiten übersteigen. Auch die Wohnprojekte sind in der Regel auf die Wiedereingliederung der Familien in die Strukturen ihres Herkunftsortes ausgerichtet. Daher werden, soweit im Einzelfall vorhanden, ein im förderlichen Sinne tragendes Familiensystem und soziales Netzwerk als Ressource der Eltern und Kin-

der in den Prozess der stationären Betreuung einbezogen. Dabei können jedoch aufgrund des vergleichsweise geringen Bedarfs – zumal in dünn besiedelten Regionen des Landes – Wohnprojekte nicht in einer solchen räumlichen Dichte aufgebaut werden, dass den Familien in jedem Fall eine gemeinde-nahe Betreuung geboten werden kann.

Wohnprojekte befinden sich in den kreisfreien Städten Brandenburgs sowie in sechs von 14 Landkreisen. Die folgende Tabelle weist die Träger der Projekte sowie die Platzkapazitäten aus (Über die Belegung liegen keine Angaben vor.):

<i>Stadt/Landkreis</i>	<i>Träger der Einrichtung</i>	<i>Kapazität ^{FN1}</i>
Brandenburg an der Havel	Theodor Fliedner Stiftung Brandenburg	4 Familien
Cottbus	Lebenshilfe Cottbus und Umgebung e.V.	4 Familien
Frankfurt (Oder)	Lebenshilfe Frankfurt (Oder) e.V.	4 Familien
Potsdam	AWO Betreuungsdienste gGmbH	3 Familien
Havelland	AWO Betreuungsdienste gGmbH	6 Familien
Oberhavel	Christiani e.V.	4 Familien
	Lebenshilfe Oberhavel Nord e.V.	1 Familie
Oberspreewald-Lausitz	ASB Lübben e.V.	2 Familien
Oder-Spree	Kiebitz e.V.	4 Familien
Ostprignitz-Ruppin	Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort	3 Familien
Uckermark	Stephanus-Stiftung	1 Familie

^{1FN} Bei den Angaben handelt es sich um die Platzzahlen, die von den für die Bereiche des SGB VIII und SGB XII zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt sind. Bei weitergehendem Bedarf besteht generell die Möglichkeit, die Kapazitäten zu erweitern.

Frage 4:

Welche Aussagen kann die Landesregierung zu unterschiedlichen Kosten in Abhängigkeit von der Unterbringungsart der Kinder treffen bzw. welche Kostenrechnungen liegen der Landesregierung zu den verschiedenen Unterbringungsarten gegebenenfalls vor?

Zu Frage 4:

Arten stationärer Hilfen im Jugendhilferecht sind sozialpädagogisch begleitete Wohnformen für junge Menschen in schulischen/beruflichen Bildungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 3 SGB VIII, gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII, Vollzeitpflege (bei Pflegeeltern) nach § 33 SGB VIII, Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII sowie Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35 a Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

Sachlich zuständig für Leistungen der Jugendhilfe sind als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Für den Bereich der Vollzeitpflege legen die Jugendämter die Kostensätze für den Unterhalt des Kindes sowie für die Erziehungsleistungen der Pflegeperson fest. Die jeweiligen Kostensätze werden von der Landesregierung nicht erhoben und können deshalb nicht mitgeteilt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich bei der Festsetzung der Kosten in der Regel an den Empfehlungen des Deutschen Vereins, die als Anlage beigefügt sind. Für die weiteren stationären Angebote schließen die Jugendämter mit den Trägern der Einrichtungen generelle Vereinbarungen über die Höhe des Entgelts ab (§ 78b SGB VIII). Auf deren Grundlage tragen die Jugendämter bei Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall die festgelegten Kosten.

Sofern es sich bei Leistungen für Eltern mit Behinderungen um Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 SGB XII handelt, sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe dafür zuständig. Die Inhalte der jeweiligen Entgeltvereinbarungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 5:

Inwieweit und nach welchen Kriterien wird nach Kenntnis der Landesregierung die Qualität der angebotenen Unterbringungen bzw. der Anbieter von Wohngruppen, Wohnheimen sowie bei Pflege- und Gasteltern geprüft?

Zu Frage 5:

Im Bereich des Jugendhilferechts ist die Festlegung von Kriterien für die Qualität des Leistungsangebots und deren Überprüfung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 78b SGB VIII Gegenstand entsprechender Vereinbarungen (Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) zwischen dem Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger einer Einrichtung. Für den Abschluss der Vereinbarung ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Die Festlegung der Qualitätsmerkmale bestimmt sich nach dem jeweiligen Konzept der Einrichtung (Zielgruppe der Einrichtung, Zielsetzungen, Methoden, Personal, Ausstattung etc.). Nicht erfasst von den genannten Vereinbarungen wird die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Pflegeeltern werden von einem spezialisierten Fachdienst des Jugendamtes auf der Grundlage der fachlichen Anforderungen und nach persönlicher Eignung ausgewählt. Während des Betreuungsprozesses werden die Pflegeeltern vom Jugendamt fachlich begleitet und beraten. Die Kriterien, nach denen die Jugendämter Pflegeeltern auswählen, sowie die zwischen den Jugendämtern und Trägern von Einrichtungen der Heimerziehung abgeschlossenen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 6:

In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2008 bis 2010 zur Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und zum Entzug der elterlichen Sorge bei Kindern von Eltern bzw. alleinstehenden Elternteilen mit einer Behinderung?

Zu Frage 6:

Da eine Behinderung der Eltern kein Merkmal für die Inobhutnahme von Kindern und für den Entzug des Sorgerechts in der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist, wird dies nicht erfasst. Der Landesregierung liegen daher keine Daten zur Beantwortung der Frage vor.

Die Jugendhilfestatistik weist folgende Gesamtfallzahlen für die Inobhutnahme in den Jahren 2008 bis 2010 aus:

Vorläufige Schutzmaßnahmen (§ 42 SGB VIII)

2008: 1310 Fälle

2009: 1458 Fälle

2010: 1457 Fälle

Vollständiger oder teilweiser Entzug des Sorgerechts

2008: 364 Fälle

2009: 431 Fälle

2010: 391 Fälle.

Frage 7:

Welche Gründe gibt es für Inobhutnahme und Entzug der elterlichen Sorge?

Zu Frage 7:

Nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 42 (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) i.V.m. § 8 a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) Absatz 3 SGB VIII sind die Jugendämter verpflichtet und berechtigt, Minderjährige in Obhut zu nehmen, wenn ein Kind oder Jugendlicher aus eigener Initiative um Obhut nachsucht oder wenn eine drohende Gefährdung des Kindeswohls nicht anders als durch eine Inobhutnahme abgewendet werden kann. Weiterhin sind minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen, die sich nicht in der Obhut ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten befinden.

Nach § 1666 BGB kann das Familiengericht, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder gefährdet ist und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, den Sorgeberechtigten das Sorgerecht teilweise oder vollständig entziehen. Dabei sind Maßnahmen, mit denen eine Trennung der Kinder von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1666 a Abs. 1 Satz 1 BGB).



Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2011¹

1. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

Gemäß den vom Deutschen Verein im September 2007 beschlossenen weiterentwickelten Empfehlungen für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)² überprüft der Deutsche Verein die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen regelmäßig und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an.

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	477	222
6 – 12	552	222
12 – 18	634	222

¹ Verantwortlicher Referent in der Geschäftsstelle: Hubert Lautenbach. Die Empfehlungen wurden in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet, im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 21. September 2010 beschlossen.

² Vgl. NDV 2007, 439 ff.